



Beihilfe bei gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten insbesondere zu Aufwendungen, zu denen die Krankenkasse eine Dienst- oder Sachleistung gewährt, keine Beihilfen. Das Gleiche gilt in bestimmten Fällen, in denen anstelle einer Dienst- oder Sachleistung eine Geldleistung durch die Krankenkasse gezahlt wird. Zuzahlungen sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

Abgesehen von den vorstehenden Beihilfeausschlüssen bleiben z.B.

- Aufwendungen für privatärztliche/-zahnärztliche Behandlungen,
- sowie Aufwendungen zum Zahnersatz, zu dem die gesetzliche Krankenkasse einen Zuschuss zahlt

beihilfefähig.

Die Leistungen der Krankenkasse bleiben danach bei Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt und dürfen nur in die Höchstbetragsberechnung einbezogen werden.

Die Höchstbetragsberechnung stellt sicher, dass Beihilfe und Versicherungsleistung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte können darüber hinaus in folgenden Fällen Beihilfen erhalten:

- falls auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse verzichtet wird,
- bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) im Krankenhaus,
- falls die Krankenkasse grundsätzlich oder im Einzelfall keine Leistungen erbringt, die Kosten jedoch beihilferechtlich zu berücksichtigen sind, z.B. Heilpraktikerleistungen, Beschaffung von Brillen oder Kontaktlinsen.